

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.06.1970

Geschäftszahl

0338/70

Rechtssatz

§ 13 Abs 4 BauO kann nur dort angewendet werden, wo ein Verbauungsplan besteht, der die offene Bauweise vorsieht, wo dies nicht der Fall ist, besteht bei gleicher Bauführung kein subjektives öffentliches Nachbarrecht auf Freihaltung eines Seitenabstandes aber auch nicht für Garagen.